

Aufgrund des § 142 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgende

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt / Rathaus" in Heidenheim an der Brenz

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 7,45 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Innenstadt / Rathaus".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan "Innenstadt / Rathaus" vom April 2021 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der § 144 BauGB finden Anwendung.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2035 festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauG am 18.06.2021 in Kraft.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel bei der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heidenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begünden soll, gegenüber der Stadt Heidenheim geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim, Geschäftsbereich Liegenschaften, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass in den Grundbüchern der innerhalb des Sanierungsgebiets liegenden Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen wird.

Auskünfte erteilt der Geschäftsbereich Liegenschaften, Frau Kurz, Tel.: 07321/327-1514

Ausgefertigt: Heidenheim, 15.06.2021

Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 18.06.2021

